

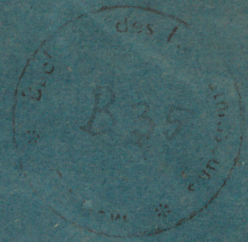
In Facto & Jure gegründete warhafftige und Acten-mäßige Vorstellung/ Daß Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. der regierende Herr Hertzog Adolph Friderich/ zu Mecklenburg Strelitz [et]c. wegen der/ von dem auch regierenden Herrn Hertzoge Carl Leopold zu Mecklenburg Schwerin [et]c. In Annis 1716 & 1717 veruhrsachten sehr grossen Rußischen Exactionen in den Fürstl. Mecklenburg-Strelitzschen Landen : I. Von diesem als Causa Causante Refusionem omnimodam mit allem Rechte prætendiren/ II. Des Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rahts Jurisdiction ex omni Capite fundiret/ auch dannenhero III. Extensionem Commissionis Cæsareæ nach Rostock mit grossen Fug gebehten/ IV. Ihre Intention zulänglich bewiesen/ hingegen V. Mecklenburg-Schwerin tam ob apertam notorietatem quam propriam contumaciam, nichts hierwieder eingewand noch einwenden können/ auch endlich VI. Den über vier Tonnen Goldes causirten Schaden Interesse und Unkosten cum omni Causa zu refundiren schuldig : Cum adjunctis sub Literis A. B. C. D. & E.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1726?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880932554>

Druck Freier  Zugang





35
B

60



C 12

IN FACTO & JURE gegründete
warhafftige und Acten-mäßige

Vorstellung /

Daß Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. der regierende
HERR Herzog

Adolph Friderich /

zu Mecklenburg Strelitz ꝛc.

wegen der / von

dem auch regierenden Herrn Herzoge

Carl Leopold

zu Mecklenburg Schwerin ꝛc.

In Annis 1716 & 1717 verurhsachten sehr grossen Rufischen Exactionen
in den Fürstl. Mecklenburg-Strelitzschen Landen

- I. Von diesem als Causa Causante Refusionem omnimodam
mit allem Rechte prætendiren /
- II. Des Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rahts Jurisdiction ex
omni Capite fundiret / auch dannenhero
- III. Extensionem Commissionis Cæsareæ nach Rostock mit gros-
sen Zug gebethen /
- IV. Ihre Intention zulänglich bewiesen / hingegen
- V. Mecklenburg-Schwerin tam ob apertam notorietatem
quam propriam contumaciam, nichts hierwieder ein-
gewand noch einwenden können / auch endlich
- VI. Den über vier Tonnen Goldes verurschten Schaden In-
teresse und Unkosten cum omni Causa zu refundiren
schuldig.

Cum adjunctis sub Literis A. B. C. D. & E.

IN FACTO & IURIS

de re iudicata

de exceptionibus

de actionibus

de iudiciis

de iurisdictione

de iudicibus

- I. de re iudicata
- II. de exceptionibus
- III. de actionibus
- IV. de iudiciis
- V. de iurisdictione
- VI. de iudicibus

Cambridge, Lib. Lat. A. B. C. D. E. F.



Welchergestalt des Regierenden Herrn Herzogs
CARL LEOPOLDS zu Mecklenbl. Schwerin Durchl. bey
der / wegen Dero Vermählung mit der Czaarischen Prin-
cessen Hobeit nach Danzig im Martio 1716. vorgenomme-
nen Reise / eine / zu Einführung eines absoluten unbe-
schränckten Dominats, und Aufhebung des denen beyden Regie-
renden Herren in Mecklenburg zustehenden Condominii, wie auch
der in uno Corpore indissolubili stehenden gesammten Mecklenburgi-
schen Adels wohlhergebrachten Jurium abzielende geheime Allianz
geschlossen / und von der Zeit an / die in denen letzteren Nordischen
Kriegs Troubles beobachtete Neutralität völlig verlassen / solches ist aus
wichtigen und fast untrüglichen Umständen von Staats-Erfahrenen nicht
allein / sondern auch andern der Sache sonst nicht allzu unkündigen da-
mahls vernünftig vermüthet worden.

Wie nun nach der Hand hochbesagte Ihre Hoch-Fürstl. Durchl.
zu Mecklenbl. Schwerin nicht allein die im Monat April ins Land ge-
tretene zahlreiche Russische Armée, sondern auch wie dieselbe aus See-
land zurück gekommen / an sich gezogen / ohne Contradiction angenommen /
durch Ihre General-Stabs- und Ober Officiers, Ober-Kriegs- und Land-
Commillarios auch andere Hoff-Bediente und Beamte / bey denen Edel-
leuten / und auff denen Kloster-Gütern / auch in Specie in Dero Herrn
Betzers / des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenbl. Strelitz
Durchl. Lande / das Fürstenthum Rakeburg / und Dero Stargardischen
District einseitig angewiesen / repartiret und einquartiret / und theils
durch eigene / theils aber Dero Hoff- und Rent-Cammer / auch Dero zur
Regierung verordnete Geheime- und andere Räte-Befehl und Dispo-
sition veranlasset / daß gedachte Russische Troupen in mehr als fünf
viertel jähriger Zeit mit solchen ungemeynen / von Feinden / bevorab in de-
nen Gränzen des Heil. Römischen Reichs nie ärger erhörten / aber höchst
verpönten Reichs-Constitutions-wiedrigen Beeinträchtigungen und Ex-
actionen verfahren / daß nicht allein der gedachte Adel / nach ausgestande-
nen vielen Elend und Jammer / in das bitterste Exilium wandern / auch
seine von Seculis her ruhigt besessene Alt-Väterliche Stamm-Güter /
der Discretion der Russischen Officier und Kriegs-Knechte lediglich über-
lassen / sondern jetzt besagte Ihre Regierende Hoch-Fürstl. Durchl. zu
Strelitz vor diesem Feindseligen Einfall einige Zeit von Dero Fürstl.
Residenz in die Fremde entweichen / und erleben müssen / daß Ihnen hie-
durch nicht allein aller Standes-mäßige Unterhalt entzogen / sondern
Dero Unterthanen in solche Extremität gesetzt worden / daß sie ihre Gü-
ter nicht mehr cultiviren / vielweniger Ihre Reichs-Creyß- und andere
Prækanda abtragen können / und in Summa, in einen solchen Jammer-vollen Zu-
stand

stand gebracht/das/wo Jhro Hochfürstl. Durchl. durch kostbare Verschreibungen und Anleihen grosser Geld-Summen/ auch daher sie nun sehr hart drückenden Schulden/ sich nicht gerettet/ der totale Ruin Dero Hochfürstl. Hauses auch gesamter Land und Leute gewiß vorhanden gewesen. Ferner hat die Reichskundige Notorietät, ja unwidersprechliche Erfahrung gezeigt/ daß obiges die wahrhaftige Absicht Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Schwerin gewesen/ und dannehero Deroselben einzig und allein der erfolgte betrübte Effect und totale Ruin der Mecklenbl. Ritter- und Landschaft so wol/ als Jhro Hochfürstl. Durchl. des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenb. Strelitz Fürstl. Hauses und Lande zu zumessen. Insonderheit hat/ dieses zu bestärcken/ die Mecklenbl. Ritter- und Landschaft in factis variis, in denen/ im Hochpreisslichen Kaiserl. Reichs-Hof-Rath durch Ihren Anwald übergebenen Exhibitis, und vornemlich dero Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuss in einem Ao. 1719. durch öffentlichen Druck evulgirten hochgemüthigten Historischen Acten-mässigen Bericht gründlich ausgeföhret und erwiesen/ wie (1) Den iten April 1716 der Fürst Repnin mit 10451 Mann und 2803 Pferden in Mecklenburg gerücket/ demselben den 18ten Junii der General-Feld-Marechal Cheremetoff mit 15 Batallions, der General Bauer mit 3600/ der General Jacobleff mit 3500 Dragons, und endlich am 3ten Julii der General Buterlin mit 48. Galeren/ darauf 7000 Mann Russische Gardes, gefolget/ welche bis zu der intendirten Descente nach Schonen das Land ganz ausgevresset, und da dasselbe sich nach dem Ab-March in etwas zu erholen gehoffet/ ist kurz darauf und ehe man sich dessen versehen können den 16 Octobr. der General Bauer zu Warnemünde bey Rostock mit seiner Division Cavallerie wieder zurück gekommen und ans Land gestiegen/ hiernegst den 24. ejusdem die ganze Russische Infanterie, unter dem General Cheremetoff, General Fürsten Repnin, dem General Baron Weiden nebst der Garde Jhro Ezaarischen Maj. unter dem Fürsten Gallizien, welche der Fürstl. Mecklenbl. Schwerinische Amtmann Faber zu Neustadt/ und Ruchmeister Meyer ins Land/ und der Land Commissarius Forg, auf die Adelige- und Kloster-Güter geföhret/ dazu gestossen/ und (2) durch des Fürstl. Mecklenbl. Schwerinischen General Craßauen, des Ober-Kriegs-Commissarii Storms/ und anderer Jhro Durchl. zu Schwerin Bediente/ gemacht Repartitiones angewiesen. (3) die Russische Generalität, Commissariate und commandirende Officiers veranlasset/ Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenb. Strelitz/ wegen der Jhro als allein Regierenden Landes-Herrn zustehende Fürstenthum Rakeburg benebst dem Stargardischen District (ohn-erachtet Sie in keiner Alliantz mit des Ezaarn Majest. oder des Herzogs zu Mecklenb. Schwerin Durchl. gestanden/ sondern bishero in der grössten Unschuld die äusserste Neutralität heiliglich beobachtet) mit in die Repartition zu sehen

sehen / und Ihnen solche zu beschicken anzumuheten. (4.) In der durch die Schwerinischen Ministros und Kriegs - Bediente einseitig gemachten Repartitionen dem Stargardischen District 6600 Rationes und Portiones auch dero Fürstenthum Rasebl. 1784 Portiones und 471 Rationes den 1ten Novembr. 1716. zu gelegen / auch (5.) dieses alles unter alleiniger Direction des Mecklenbl. Schwerinischen General Krassauen und Ober-Kriegs-Commissarii Stormen in des Russischen Ober - Kriegs Commissarii Gleboffs Quartier zu Rostock repartiret / angewiesen / und respectivè allein vöslig veranstaltet. Welches dann (6.) die Fürstl. Mecklenbl. Schwerinische Cammer auf das nachdrücklichste secundiret / und (7.) von denen zur Fürstl. Mecklenbl. Schwerinischen Regierung verordneten geheimen und andern Rähten / auf der oberwehnten Repartition (so allein auf der Noblesse- und Kloster Güter / auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz Lande diese Kriegs-Lasten expresse gelegen / die Fürstl. Schwerinische Domanial-Güter / heimgefallene und gekaufte Adeltiche Lehne aber nebst Ihren Städten und Dörffern vöslig eximiret) bestanden / solche mit Poenal-Mandatis bestärcket / und (8) so gar an Orte wo man ohne die Fürstl. Güter zu berühren / keine Mannschafft repartiren können / stat der Russischen / die Adeltichen mit Schwerinischer Militz belegen / dieselbe auff Russisch executiren lassen / und (9) Sich um so vielmehr sothanes Land- und Leute- verderblichen Verheerung theilhaftig gemacht / indem sie noch zum Ueberflus die vielen Vorspann zu Ihre Czaarischen Maj. Hoff-Staat Reise den 12. November 1716 Selbst ausgesprochen / über dieses (10) so gar / da auff das von allerhöchster Kaiserl. Maj. den 16. Augusti c. a. an die Czaarische Maj. ertheilte solenne Ab- und Ermahnungs - Schreiben / diese in Ihrer Antwort den 2. November zum baldigen Ab-marche gute Bertröstung gegeben / mithin solchem zu einiger Folge die Russische Generalität Mensse Decembri ein moderirtes Reglement gemacht / dasselbe doch zum Effect zukommen omnimodo gehindert / alles dahin dirigiret / daß nach oberwehnter alten / und à Suetinensibus anfänglich gemachten Repartition die gedachte Kriegs - Lasten auf das hefftigste continuiret worden / dergestalt / daß auch (11) das Russische Kriegs-Commissariat und die Officirer in die Harre / sothane nicht stand-haltende Exactiones wol begreifend / öffentlich doliret:

Daß die Aenderung der vorigen Repartitionum und Reglemente nicht bey ihnen stünde / sondern es würde / aller Remonstrationen ohnerachtet / alles auf Befehl Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg - Schwerin durch Dero General Krassau und übrige oberwehnte Civil- und Militair- Bediente / mithin in specie Dero Fürstliche Cammer und Regierung zu Schwerin und Rostock also veranstaltet und hinder,

hinderten dieselben insgesamt eine andere billigmäßige
Repartition auch Reglement.
Und da (12) ad Instantiam Ihro Hoch Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg
Strelitz Ihro Käyserl. Majest. ein allgerichtetest. geschärfftes Excita-
torium unterm Dato den 14. Decembris 1716 an das Nieder. Sächsische
Creyß. Directorium emaniren lassen / auch auf allergnädigste Interposition
Ihrer Groß Britanischen Königl. Majest. des Zzaars Majest. aber-
mahls gute Hoffnung zur baldigen Befreyung gemacht / auch die all-
zu schwere Last zu moderiren / auf die bis dato ganz befreyete Fürstliche
Schwerinische Städte 4 bis 6 Portiones repartiren lassen / so haben doch
dieses Ihro Hoch Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg = Schwerin durch
expresse Abschiedung Ihres Major Palands an den Herrn General Feld-
Marechal von Chereemetoff hintertrieben / auch da man (13) Russischer
Seits sich dadurch nicht abwendig machen lassen wollen / (14) das
Fürstl. Mecklenbl. Schwerinische Regierungs. Collegium durch ausge-
lassene scharffe Pœnal-Mandata abermahls die von Ihnen anfänglich ge-
machte / und auf den totalen Ruin der Noblesse so wol / als der Meck-
lenbl. Strelitzschen Landen einzig und allein abzielende Repartition con-
serviret / dannhero endlich (15) die Russische Generalität nach deren
Tenore auf denen Adelichen Büthern und in den Strelitzschen Landen
mit denen ohnerträglichen Exactionibus, des von allerhöchster Käyserl.
Maj. allergnädigst den 2. Jan. 1717. an Zzaarische Majest. so wolerlas-
senen wiederholten Abmahnungs = Schreiben / als des an die Nieder-
Sächsische Directores auch die Hohe Creyß = Ausschreibende Fürsten sub
eodem dato ergangenen Auxiliatorii ohnerachtet / continuiret / einfolglich
(16) von dem General Baron von Wende abermahl die von der Noblesse
exhibirte billigmäßige Repartition zu rücl gegeben / und es bey dem ersten
Schwerinischer Seits gemachten vorerwehnten Reglement bewenden las-
sen / mithin (17) expresse declariret / wie die Remedur bey Ihm
ro Hoch Fürstl. Durchl. zu Schwerin General Commissariat und
Bediente gleich Anfangs gemacht / und dem Seel. Herrn Gene-
ral-Major Gleboff zugestellet worden / sich auch noch bey seinen hin-
terlassenen Documentis finde. Wobey man es dann (18) Fürstl.
Schwerinischer Seits noch nicht gelassen / sondern da endlich im Febru-
ario 1717 einige Troupes abmarchiret / hatte das dasige Schwerinische
Commissariat eine Repartition für die zurücl gebliebene Troupen ad 29626
Rationes und Portiones setzen und expresse hierunter notiren lassen : in
welchem mit begriffen seyn / Ihro Hoch Fürstl. Durchl. zu
Strelitz Lande Stargard und Ratzeburg / könte also selbiges durch
nachfolgende Tabelle gezeiget werden.

Rationes

Rationes und Portiones

	find gewesen	Abgang von denselben	Was noch übrig bleibt.
Stargard und Strelitz	7000.	3700.	3300.
Mageburg - - -	2094.	2094.	

Ferner unter der Rubric Ihro Excell. des Herrn
Generals en Chef von Weyden; dessen Stab
ziehen aus folgenden Heintern ihre

	Portiones	und Rationes.
Aus dem Strelitzischen Herrn Brigadier le Fort Stab und dessen Regiment ebenfalls	127.	121.
Ferner Herrn Generals Grenadier Regiment	22 $\frac{3}{4}$ 1586.	31. 358.

Vornemlich die nun schon völlig ruinirte Noblesse so wol als gedachte Strelitzische Lande (19) mehr und mehr zu enerviren / das Schwerinische Regierungs-Collegium unterm Dato den 27 Martii 1717 ratione der Repartitionum eine offenbare Probe dargeleget / wie bishero alles eo moderante & dirigente geschehen / auch (20) da man nun geglaubet / vor allen von der Ritterschafft zu erlangen / was man bis dato durch solche enorme Belästigung intendiret / auch a parte diejenige membra, so aus Angst / Noth / und Kummer sich ad nutum Sverinensium accommodiret / manifeste verschonet / durch den Herrn General Weide unterm Dato den 2. April einen Vortrag vorschlagen lassen / und also Causam der bisherigen Feindlichen Exactionen hell zu Tage geleget. Welches dann (21) alles mit Ihro Czaarischen Majestät da Sie sich endlich resolviret / Ihre Völcker aus Mecklenburg zu ziehen / bestärcket worden / was der Finis des bisherigen Beginnen gewesen / und wie Sie endlich nach mehr als völlig adimplirter Schwerinischer Intention (Ihre Noblesse nemlich und des Regierenden Herrn Herzogs zu Strelitz Land- und Leute totaliter zu ruiniren / auch Sie künftig in solchen ohnmächtigen Stand zu setzen das Sie sich dem intendirten Dominat nicht wiedersehen können) Ihro Kayserl. Maj. des Herrn Herzogs zu Schwerin hohe Person und Affären recommandiren / und wie Sie allenfalls ferner deroselben in dieser Ritterschafftlichen Sache sich annehmen wollen:

Wie Wir dann auch absonderlich von Eure Kayserl. Majest. bekannten Equanimität und Liebe zur Gerechtigkeit uns versprechen / das Sie des Herzogs zu Schwerin Liebd. Ihro Kayserl. Majest. Protection, gegen die

wieder Ihn angestellte unverschuldete Verfolgung würcklich zu statten kommen lassen / und nicht zu geben / daß ein solcher fürnehmer Reichs-^{Stand} von Privat-Personnen aus Animosität gedrückt werde / zu mahlen Wir Uns so wol der Bluts-Freundschaft nach / als wegen unserer fast eigenen darunter verflirenden Honneur Uns dessen anzunehmen und auf das kräftigste Uns vor Ihn zu interponiren verpflichtet achten.

auf ganz deutliche und bedrohliche Art sich erkläret / wobey es alsdann Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Schwerin keines weges gelassen / sondern da nemlich (22) auf das ad Instantiam Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Strelitz den 5ten Aprilis c. a. von der hohen Reichs-Versammlung zu Regensburg ergangene Reichs-Gutachten an Allerhöchste Käyserl. Majest. besagter Ihre Hochfürstl. Durchl. zu denenselben als dem allerhöchsten Oberhaupt / mächtigsten Beschützer und Schützer vornemlich Patriotischer und getreuer / mithin mit größerer Präpotentz unterdrückter Reichs-Fürsten / ja allerhöchstem Asylo der Gerechtigkeit / in einem allerunterthänigsten Memorial vom 9ten Aprilis 1717 Ihren einzigen Recours genommen / in besagten Regensburgerischen Comitiiis auch sub dato den 23ten Aprilis 1717 ferner die bishero von Ihnen auch Dero andern Ständen und Unterthanen erlittene Gewalt / vom 4ten May dicti anni ein allergerechtestes Gutachten erhalten / und dann an allerhöchste Käyserl. Majest. diese Angelegenheit abermahls auf das nachdrücklichste recommendiret / mithin hierauf von allerhöchster Käyserl. Majest. / den 10ten Junii c. a. ein geschärfftes Dehortatorium, wie weniger nicht sub eodem dato ein reiterirtes Excitatorium an die hohe Directores des Nieder Sächsischen Crenses / auch noch Auxiliatoria an die hohe Herren Directores der Ober-Sächsischen / Nieder-Rheinischen / Westphälischen / auch Chur- und Ober-Rheinischen Crense abgegangen / und gehörigen Orths bevorab Ihre Königl. Majest. von Preussen den 14ten Junii insinuiret worden / endlich der Russische General Baron von Weyde der Czarischen Ordre gemäß zum Ab-Marche alles veranstaltet / haben sich doch (23) Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin an bisherigen hefftigen Proceduren nicht ersätigen lassen / sondern künfftig solche zu continuiren / 3300 Mann von diesen Russischen Völkern nachdem Sie schon gleich den Abmarchirten bis in den Augustum Ihre Executions-Gebühren anticipiret / in Ihre würckliche Dienste genommen / und mit Ihren bisherigen hefftigen Exactionen continuiret / einfolglich ein offenbares Exemplum damit an den Tag geleyet / daß Sie causa causans & efficiens von allen bisherigen Unglück gewesen / auch solches so viel an Ihnen omni meliori modo, bis Sie Ihren mehr erzehnten

aar

gar nicht löblichen Zweck erlanget / continuiert. **Dann**hero Sie auch (24) so gar durch Dero Hoff und dasige Ministros den Herrn General von Weide bey genommenem Abschiede zu Schwerin mit vielen Vorstellungen dahin vermogt/gegen die den 9ten Junii 1717 zu Güstrow gemachte expresse Convention und schon engagirte Parol die von der Noblesse und Strelitzischen Landen mit genomme viele Pferde/Wagen und Menschen zum Ab-Marche weiter nicht / als an die Pommerische Gränzen mit zu nehmen / solche bis an Pohlen bey sich zu behalten. Da dann dieselbe/woes (25) nach des Herrn Herzogs zu Schwerin Durchl. oder Seines Ministerii Absicht gegangen / wol gar bis an Rußland mitgehen müssen / welches jedoch wieder diese Intention, gedachter grosse und penetrante General (so nach seiner Equanimität bishero oberzehlte und mehr andere hier viel zu weitläufftig zu allegirende / und Land-und Leute völlig verderbende Schwerinische Consilia und Beginnen im Herzen detektiret/ und so viel ihm nur möglich gewesen vieles decliniret) doch endlich bevorab in regard Jhro Königl. Majest. von Preussen allermitdesten Vorschreibens unterm dato vom 16ten July 1717 dieselbe an der Polnischen Gränzen zu dimittiren versprochen / wie dieses alles in dem vorgedachten historischen Acten-mäßigen Bericht.

Cap. VIII. §. 20. in den Beylagen sub num: 254. 255. & seqq.
Item Cap. IX. §. 1. & seqq. pert totum.

mit denen unverwerflichsten Documentis auf daß zu verlässigste dargethan und erwiesen/ zu welchen noch (26) kömmt/ daß besagte Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Schwerin um Jhres Herrn Vatters des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenbl-Strelitz Durchl. Stargardischen District völlig zu ruiniren / besage dero allerunterthänigsten Schreibens/an allerhöchste Kaysrl. Majest. vom 9ten April 1717.

Vid. Fabr. Staats-Cansley P. XXIIIX. Cap. 4. pag. 498. Lit. A. 1. 3.

Die gesammte aus Dero Landen gehende Rußische Troupes immediate durch dieses Strelitzische Land zuweisen / und dadurch zu veranlassen / daß Sie demselben den völligen Stoß geben.

(27) aber vorgedachte unterm Prætext einer Landes-Defension in Diensten genomme Ruffen / benebst dero bissherigen und expresse neu angeworbenen Schwerinischen Mannschafft einzig und allein zu völliger Destruction seines besagten Adels employret / wie solches mit noch vielfältigen Factis dargethan im Acten-mäßigen Bericht.

C. X. p. tot. Vid. Collectanea Mecklenburgica Fasc. I. & seqq.

Wie nun endlich (29) alle oberzehlte Anweisung / Regulirung / Repartirung / Assistentz, Approbation. Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Schwerin

ein

rin und Dero Bedienten veranlasset / also hat endlich (30) mehr er-
wehnte Mecklenburgische Noblesse mit gröster solidität deduciret :

Quod qui consensum requisitum adhibet , qui adjuvat , qui ex jure proprie dicto debet vetare præceptis , & opem ferre , & non fecit , item , qui ad actum causam dedit , ad damnum reparandum teneatur.

Hug. Groc. de Jure Belli & Pacis L. II. C. 17. §. 6. & 8. item II seqq.

Puff. de Jure Nat. & Gent. L. I. C. V. §. 14.

Idem de Offic. H. & C. L. I. §. fin.

cum nihil intersit, ipse quis damnum det, an patiaturs fieri, cum posset prohibere.

P. L. 7. in fin. ff. qui sine manumissione ad libertatem perveniant.

& qui de Actu tenetur simul etiam tenetur de his quæ illum ex actus vi sunt consecuta.

Hug. Groc. de Jure Belli & Pacis L. II. C. 17. §. 12.

quod maxime etiam procedit in eo qui adjuvat, item, qui imperio aut alio modo aliquem impulerunt.

Hug. Groc. de Jur. B. & P. L. II. Cap. 17. §. 9. item II.

Welches dann auch (31) Allerhöchste Käyserl. Majest. allergnädigst eingesehen / und dannenhero aus Reichs-Väterlicher Vorsorge auch aller gerechtestem Eifer des Herrn Herzogs zu Mecklenb. Schwerin Durchl. als die Haupt Ursach alles Unglücks in dem den 20sten Octobris 1715. allermitdesten Dehortatorio ad instantiam der Stadt Rostock so wohl zu fernerer Beobachtung Dero Landes-herrlichen Angelegenheit nachdrücklich angewiesen 2c. 2c.

Und wir dahero krafft unsers obliegenden allerhöchsten Käyserl. Amts nimmermehr gestatten können noch werden / daß mittelbare Reichs-Stände durch fremde Gewalt und Veranlassung / oder auch nur Conniventz Ihres Landes Herrn beeinträchtigt und in einem zumahl zu empfindlichen Schaden gesezet werden möchten 2c.

Paulo post:

Als thun wir Dr. Libd. hiemit Reichs-Väterlich und ernstlich ermahnen / hierunter sich gebührend zu fassen / zu forderst Dero Landes Fürstl. Obliegenheit gegen Ihre Unterthanen in genauer Obacht zunehmen und denen wiedriggesinnten verderblichen Consiliis kein weiters Gehör zu verstaten / vielmehr mit behörigem Eifer zu widerstehen 2c. 2c.

Als sie solches (32) auf die von der Mecklenbl. Ritter- und Landschaft vrgangenen fernern allerunterthänigsten Imploration allermitdest und Reichs-Väterlich erwogen /

Daß Ihre Hoch Fürstl. Durchl. zu Schwerin Dero Status harte Personal-Arresta, unerschwingliche Auflagen /

und mehr andern so schimpf-als schädliche Executions-Mittel / unter arbiträrer Unterwürffigkeit zu zwingen / und sich zu solchem Zweck eingenommener fremden Völkern zu bedienen / und vermittelst derselben oft angezogene seine getreue Ritter- und Landschafft dergestalt in den Grund zu verderben / daß sie in kurzer Zeit 2c.

Paulo post:

Jüngsthin dieser Differentz halber affigirten gedruckten Patent den festen Vorsatz öffentlich declariret / welchen Sie genommen hätten / Ihre Landes Regalia, es koste auch was es wolle / zu behaupten / oder deutlicher zu sagen: Der Ritter- und Landschafft Privilegia über einen hauffen zu werffen.

Vid. Käyserl. Commissions- Decret. in puncto der Mecklenbl. Streitigkeit / de dato Regensburg den 17 Novembr. 1717.

(Vid. Mecklenbl. historischer Acten-Mäßiger Bericht in adjuncto sub n. 545)

ibid. in adjuncto sub n. 573.

auch dannhero (33) aus diesen Gründen ein Käyserlich allergerechtestes Conservatorium an des Königs von Groß-Britannien Majest. als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg / und des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Durchl. den 22ten Octobr. 1717 allergnädigst ergehen lassen:

(a) Die verhandene Landes Verträge 2c. und darauf gegründete Käyserl. Judicata und andere Verordnungen zu hand haben / (b) die im Mecklenbl. noch befindliche Kuffen zum Wertzug anzuhalten / den bisherigen Werbungen Einhalt zu thun / die übrigen Contributiones nebst der Schwerinischen Kriegs-Cassa aufzuheben / den Kosten der Land-Kassen wieder zu reguliren / Arrestatos zu relaxiren / und in Summa revocatis attentatis alles in pristinum statum zu setzen. NB. Was aber (c) die illiquida insonderheit vor und nach dem Abzuge der Russen veruhrsachte Schaden 2c. 2c.

Paulo post: ubi ipsissima Sacratissimi Imperatoris sonant verba.

Wollen Ew. Lieb. billig in Krafft Unserer Ihnen in Ansehung der Kundbahren Connexität in re praesenti hiemit aufgetragenen Käyserl. Commission und darzu weiter ertheilten Käyserl. Gewalt / die Untersuchung und Berechnung durch Ihre Subdel egirte 2c. 2c. gebührend veranstellen und beschleunigen zu lassen.

Vid. in præ allegato tractatu adjunct. sub num. 868.

und dannenhero in dem den 7 Januarii 1719 abermahls abgefertigten Excitatorio aus diesen Gründen extendiret worden.

Vid: adj. sub num. 836.

Es haben auch Ihre Regierende Hoch Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz mit gleichmäßigen unwiedertreiblichen in facto & Jure hell zu Tage liegenden Gründen wegen der auch in ihrem Fürstenthum und Landen geschehenen Russischen Vergewaltigungen (so mit diesen Ritterschaftlichen Drangsalen arctissimo connexitatis vinculo verknüpft) dargethan/ daß solche ihren Anfang und Fortgang durch gedachte Ihre Hoch Fürstliche Durchl. zu Schwerin/ auch Dero Civil- und Militair-Bedienten Veranlassung bekommen/ auch unter dieser Direction und Disposition zu dem gegenwärtigen/ leider ulzu fatalen, Effect gedient denn (1) fürze halber/ der von Strelitzscher Seite am 20. Novembr: 1716. an Käyserl. Majest. erlassenen unterthänigsten Imploration benebst dem den 21. ejusdem ad Comitia gestellten Memorial, des hierauf erfolgten Reichs Gutachten vom 21. Jan. 1717. und dictirten Käyserl. Commissions-Decreti vom 16. Jan. dicti anni

Fabr. Staats, Cangeley P. XXVIII. p. 480.

ferner des den 5. Martii item, den 3 May hierauf erfolgten abermahligten Reichs Gutachten.

Fabr. P. XXIX, c. IV. p. 485. seqq.

dermahlen nicht zu gedencken/ so haben Sie (II) hauptsächlich in einem Memorial an mehr erwehnte Reichs Versammlung den 22. Octobris, dieser nach der Zurückkunft aus Seeland erlittenen Russischen Exactionum halber die nöhtige Vorstellung gethan. Und

Faber. loc. cit. P. XXXIII. c. III. pag. 209. seqq.

(III) in dem solcher wegen beygefügtten allerunterthänigsten Implorations-Schreiben an allerhöchste Käyserl. Majest. ganz deutlich erörtert / daß nachdem besage der beygefügtten Specification sub num. 1. die Russen in Dero Fürstenthum und Landen im Stargardischen Creyse 42029 Reichsthlr. 3. fl. 3. pf. im Fürstenthum Ratzeburg aber 62731 Reichsthlr. 45 fl. 3. pf. Summa summarum 405760. Reichsthlr. 49 fl. durch erpressete übermäßige Lieferungen/ Durch- und Rück-Marches, grosse und lange Einquartirungen/ Extorquirung vielen baaren Geldes / vielfältige Fuhren und andere Exactionen Dero Aemter / Adel / Städte und Unterthanen auf dem Lande / auf eine unersätliche Art / fast alle um ihr zeitliches Vermögen und Habseeligkeit gebracht/ mithin Ihre Hoch Fürstliche Durchl. dadurch Selbst in einen solchen unglücklichen und bejammerns würdigen Zustand gesetzt / daß Sie / um Ihre Unterthanen möglichster massen zu conserviren

viren / und nicht das Land zur Einöde werden zu lassen
in all zu grosse Schulden gerathen / und an der nöthwen-
digen Fürstlichen Subsistence Selbst Mangel empfinden
müssen / auch über dieses die in Dero Stargardischen
Crayse sich befindliche / mit der mehr erwehnten Mecklen-
burgischen in einer unzertrenlichen Union stehenden Ritter
schafft dieselbe als Ihren einzigen Landes Herrn / Ihnen
die Hand zu bieten unterthänigst imploriret / Sie auch
um so vielmehr / als ein in Mecklenburg mit Regieren-
der Herr / dieser sich anzunehmen berechtiget / und re-
spectivè, weiln Ihnen wegen des kündbaren Condominii
ein grosses daran gelegen / daß die alte Verfassung bey-
und das Land in seinem Wohlstand erhalten wer-
de / als wolten Sie vor sich so wol um die Allerhöch-
ste Käyserliche Ober Richterliche Hülffe wegen Erstat-
tung vor specificirter 405760 Reichsthr. / wie weniger
nicht des von denen Kloster-gemeinschaftlichen
und Adlichen Gütern erlittenen grossen Schadens aller-
unterthänigst gebethen haben

Vid. Praef. ad Acta 19 Novembr. 1717.

und da indessen die von allerhöchster Käyserlicher Majest. ad Instantiam
des Mecklenburgischen Adels erkante Executions-Commission durch die in
dieser Sachen nach Rostock abgefertigte Herren Subdelegatos sothaner
Untersuchung Sich würcklich unterzogen / haben (iv.) Höchst besagte Ih-
ro Hoch Fürstl. Durchl. zu Mecklenbl. Strelitz in einem abermahligen
Aller unterthänigsten Implorations-Schreiben an Allerhöchste Käyserliche
Majest. vorgestellt / und inständigst gebethen / daß nachdem Dero
Herrn Veters zu Schwerin Durchl. gleich nach der damahls bekann-
ten Russischen Heyraths Alliantz, so wol die Russische Völcker in die
Mecklenbl. Lande gezogen / als mit denenselben Ihro Fürstenthum Ra-
heburg und Stargardische Lande Ihrer convenientz und eigenen Befal-
len nach beleet / und die Schwerinschen Commissarien Ihre Land- und
Ritterschafft für andern sehr graviret / die Schwerinsche Cammer-Gü-
ter und Städte aber eximiret / und solche Russische Troupen in Mecklen-
burg länger zu behalten ohn erachtet des ganzen Landes totaler Ruin vor
Augen gelegen / alles äusserste angewand / Sr. Durchl. zu Schwe-
rin auch wegen dieser letzteren Einquartirung / wie bey denen vorigen
Exactionen der Nordischen Alliirten / so wenig bey Käyserl. Majest. als dem
Reiche Beschwerde geführt / sondern vielmehr da die Russische Armée aus-
marchiret / zu ferner intendirten Desolation 3000 Mann im Lande behalten /
und also aus allen ohnstrettig folgte / daß besagte Ih. Hochfürstl. Durchl. zu
Schwerin

Schwerin / diese Troupen Ihrer eigenen Dessen und Absichten halber erbeten / und im Lande so lange es Ihnen nur möglich gewesen / behalten / und dadurch zugleich Ihre Regierende Hochfürstl. Durchl. zu Strelitz Land- und Leuten / so viel Unglück / Landes Verderb / Noth und Schaden gestiffentlich veranlasset / folglich auch denen Rechten und der Billigkeit nach zu zulänglicher Erstattung verbunden ; Allermassen hiezu zu gelangen / Ihre Hochfürstl. Durchl. Extensionem Commissionis (so um dieser von Schwerin veranlasseten Exactionen halber ohne dem angesehen) in liquidis zu vorbeschriebenen Damnis zu verhelffen/allerunterthänigst & omni meliori modo gebethen haben wolten. Welches alles dann klärer zu erörtern / höchstbesagte Ihre Regierende Hochfürstl. Durchl. zu Strelitz / (v) in einer beygefügeten facti specie unständlich dargethan / daß Schwerin und dessen Bediente (a) die erwehnte Einrückung veranlasset / disponiret / und repartiret / daß da (b) dieselbe diese Beeinträchtigung zu depreciren / zweene accreditirte Cavalliers an des Czars Majest. abgeschicket / nicht angehört worden / sondern (c) von der Russischen Generalität endlich die Antwort erhalten :

Wie diese Sache von denen Russen nicht dependire

allermassen (d) die Commandirende Officiers / so die Russen hin und wieder verleget / und die Contributiones beygetrieben / sich ohne Bedencken auf die Schwerinische Repartitionen in Ihren Ordres bezogen/da dann (e) in specie der Major Treyden solche Ordres, da er mit 200 Mann im Stargardischen Creyse den 16. August. 1716. eingerückt und grosse Exactiones übernommen / bey sich gehabt / darin besage Anlage sub Lit. ent-

Lit. A. A. halten :

Und nach geschehener Lieferung mit dem Commando im Lande bis auf fernere Ordre bestehen zu bleiben / weilt das Stargardische Amt nach dem Bericht des Schwerinischen Hofes nach Güstrow gehörte / und also bey der Contribution concurriren müsse.

Lit. B. So dann (f) noch mehr aus sub Lit. B. diesem angefügten Schreiben des Russischen General-Quartier-Meisters von Schacken / an den Strelitzischen Hoff-Rath Scheven bekräftiget wird / his maxime verbis :

Weiln aber die Sache nicht allein von mir dependiret/sondern der General Major von Krassau nebst dem Herrn Ober-Commissario Storm die Eintheilung derer jedem Creyse und Amte gehörigen Portions-Quoten / mit unserm Kriegs-Commissariat aus machen werden.

gestalt (g) auf des jetzt gedachten Herrn Hoff-Raths Scheven solide und
ber-

vernünftige Vorstellungen mehr erwehnte Russische Generalität die an-
imose Zündstigung des Herrn Herzogs von Schwerin benebst dem / Ih-
ro Hochfürstl. Durchl. zu Strelitz angethanen grossen Tort und Unge-
rechtigkeit so wol zur gnüge begriffen / als in specie (f) der Ober - Kriegs-
Commissarius Gleboff, auf seinem damahligen Tod-Bette mit einem wol
gerechten Eifer und grosser Emotion mentionirten Herrn Hoff-Rath de-
clariret :

Das er an dieser Ungerechtigkeit / so die Schwerinische
Commissarii verübten und die Strelitzsche Lande dadurch
zur Ungebühr belegten / durchaus keinen Theil uehmen
wolte / sondern da er seiner schweren Krankheit halber
auf den Point, vor dem allerhöchsten Richter Himmels
und der Erden zu treten / stünde / müste und wolte er hie-
mit expresse declariret haben / wie er an allen diesen unschul-
dig sey.

Vid. Praes. in Actis d. 3. Apr. 1719.

Dieses nun wie es (VI.) Schwerin cum Termino bimestri communiciret / laut
Praes. den 31 May 1719, parti Adversae insinuiret / von Ihrer Hochfürstl. Durchl.
zu Strelitz vermög fernern verschlossenen allerunterthänigsten Implorati-
ons-Schreiben vom 12. Augusti 1719, nachdrücklich erinnert / auch solches
vom Impetrantischen Anwald den 31. Augusti ad Acta gegeben worden / hat
indessen Impetrantischer Schwerinischer Anwald pro concedendo termino
bimestri ad informandum apponendo Lit. A angeruffen / vid. praesent: den
30. August. 1719 solches auch nach Verfließung dieses bereits einmahl er-
langten Termini und Impetrantischen Strelitzschen Anwolds zum 2ten wie-
derholten inständigsten Bitten / pro clementissime maturanda petita exten-
sione commissionis, apponendo sub Lit. A. & B. zum 2ten mahl / jedoch solcher
gestalt erhalten: Detur Parti Impetratae zu Einbringung seiner haben-
den Rechtlichen Nothdurfft petitus terminus bimestris cum comminatione
damit in weiterer Verbleibung es der gebehtenen oder auch an-
dern Rechtlichen Verordnung nicht bedürffe. Vid. Concluf. den
28 Octobr. 1719. Und da Er auch diesen Terminum Fruchtlos verfließen
lassen Impetrantischer Strelitzscher Anwald accusando lapsum ulterioris termini
& perseverantem apertam contumaciam pro nunc denique maturanda petita ex-
tensione inständigst nach gesucht. Vid. praesent. d. 8 Jan 1720. Mithin Ihre
Hochfürstl. Durchl. zu Strelitz Selbst in einem abermahligen allerun-
terthänigsten Implorations-Schreiben ob apertam partis adversae tergiversatio-
nem dieser obnedem notorie der obnpartheyischen Welt mehr als zu klar
vor Augen liegenden / mithin arctissimo connexitatis vinculo cum causa commis-
sionis verknüpfter Exactions-Sache / auch ein Gutachten von mehr erwehnt-

ter hohen Commission zu fordern/gebeten / vid. præsent. d. 29. Jan. 1720. solches auch den 20. Febr. wiederholet / hat indessen Impetrantischer Anwald den 8. Febr. auf wiederholtes Ansuchen pro concedendo ulteriori Termino ad informandum nun zum dritten mahl solches Conclusum erhalten :

Detur Parti impetratae ex causa allegata adhuc petitus terminus bimestris cum priori comminatione. Vid. Conclus. d. 5. Martii 1720.

Ob es sich nun zwar hterauf (VII) allerdings gebühret hätte / daß man Impetrantischer Schwerinischer Seits sein etwann gegen obiges alles habendes Einwenden zu allerschuldigst-unterthänigsten Respect dieses allerhöchsten Richters in zeiten vorgebracht / ist doch solches nicht allein in dem sub præjudicio abermahls concedirten termino bimestri, sondern der Impetrantischer Seits den 6 Maji, 7 Junii, 15 Julii, 15 Julii, 23 August. 23 und 28 Sept. und endlich den 3 Octobr. des jetho lauffenden 1720 Jahres / theils zur Kays. Majest. Selbst eigenen hohen Händen gestellten / zum theil Dero höchst preißlichen Reichs Hoff Raht exhibirten respectivè verschlossenen Implorations Schreiben / memorialien/Erinnerungen und inständigsten Bitten jam effluxo tertio termino præjudiciali post decursum plus quam sex Mensium spatium endlich in contumaciam partis adversæ zu procediren/ auch Serenissimi zu Strelitz Durchlauchtigkeit nun ohn verlangte Justitz zu administriren / ob apertam notorietatem, nec non extremam necessitatem, auch vielfältigen mündlichen Vorstellungen ohnerachtet / alles ohne Effect gewesen / und hat man Impetrantischer Hoch Fürstlicher Schwerinischer Seits / wie bishero in allen Begebenheiten / also auch in specie in dieser Sache / die von allerhöchster Kays. Majestät und Dero Hochpreißlichen Reichs Hoff Raht emanirte allergerechteste Conclusa, wie in allen die heylsame Justitz nun über etliche Jahre und dieses letzte mahl in den 7 Monat recht frivole illudiret / auch Dero Herrn Bettern Ihrer Impetrantischen Regierenden Hoch Fürstli Durchl. zu Strelitz in der von Ihnen bey Ihrem und Ihres Landes äussersten causirten Misere das leere Nachsehen gelassen. Man hat es auch folglich (VIII) Impetrantischer Seits nicht schlechterdings bey übergebenen contumacial-accusationen bewenden lassen / sondern da man so wol aus dem ohnvermutheten langen / der Sachen Anstand als andern Rechtsbegründeten Ursachen in dem einmahl ergriffenen Weg fort- und diesem allerhöchsten Reichs . Gericht mit exacteren Probationen an Hand gegangen / mithin Rechtlicher Art nach gebeten / der bereits in Causa Principali begriffenen hohen Commission allergnädigst aufzutragen / diese der ohnparteyischen Welt zwar schon zur Gnüge bekante und in summa notorietate versirende durch Schwerin angestellte Russische Befehdung nach dem in einer den 26 Maji 1726. ad Actagebrachten facti specie

pecie in forma autentica beygelegten Documentis, und nur ad informationem augustissimi Domini Judicis gehaltenen summarischen Zeugen Verhör zweener in guter Reputation stehenden/auch durch vornehme Kriegeres und Hoff-Dienste sich meritirt gemachten Cavalliers und eines sonst mit guten Qualitäten begabten glaubhaftten / expresse aber ad hunc actum seiner Pflicht erlassenen Fürstl. Hoff-Raths / wie Anlage sub C. D. & E. giebet / ob Lit. C. D. E. perseverantem partis adversæ contumaciam, servato in omnibus Juris ordine zu untersuchen/auch gleich denen andern commissis hiernach zu fernerer Rechtlichen Verordnung diesem höchsten Bericht Ihr Gutachten einzusenden. Und ferner (IX) in einem allerunterthänigsten verschlossenen Implorations-Schreiben an Ihre Kaiserl. Majest. vom 6 April c. a. bezogen / solches auch in einer expresse ausgebetenen Audientz zu Laxenburg den 7 Junii a. c. zu allerhöchsten Händen in aller tieffster Submission durch Dero demahlen in Wien residirenden Bevollmächtigten allerunterthänigst überreichen lassen/welches denn auch/wie es/dem Vernehmen nach/ an den hochpreisslichen Reichs-Hoff-Rath zu Beforderung der heylsamenn Justitz allergnädigst remittiret worden / also hat man bereits erwehnter massen es an Monitoriis keines wegess erwinden lassen / auch passim gezeiget / daß insonderheit wegen der hell zu Tage liegenden Continentiæ causæ die von Impetrantischer Seits mit höchstem Zug gesuchte extensio commissionis zuerfeinen sey/auch da Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Strelitz den 1. Sept. a. c. abermahls ein allerunterthänigstes Implorations-Schreiben (so ebenfals den 23. ejusdem zu allerhöchsten Händen gestellet worden) eingelauffen / daß man Impetrantischer Seiten solches sub Lit. B. den 3. Octobr: ad Acta augustissimi Judicii gegeben / hat man zugleich mit einem diesem beygefügeten Reichs-Hoff-Raths concluso Veneris den 27. Sept. 1720 die Wittve Horn contra Herrn Herzog von Mecklenburg Schwerin satzahn erörtert / daß/ da auf diese als eine ganz frembde und mit denen Ritterschafftlichen Commissions-Sachen nicht im geringsten connectirte Schuld-Sache extensio Commissionis ergangen / solches nun in gegenwärtigen Russischen Indemnifications-Wesen ob notorie arctissimum connexitatis vinculum allerdingss extendiret werden müsse / einfolglich aus denen obigen in facto ganz wahrhaftig dargethanen Narratis zum Überfluß quoad Jura notissima von selbstn folget / daß Ihre Regierende Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz mit dem allgeregchtesten Zug dieses ungemeynen Schadens halber sich allerdingss an Ihres Herrn Vatters des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg Schwerin Durchl. als Causa causante & efficiente zu erholen/ in aller massen berechtiget und befugt.

Nam si quis approbando aut jubendo

Pr. L. 4. ff. de noxalibus actionibus.

E

aur

aut saltem etiam per suos Ministros ad actum quendam con-
currit.

Grot. de Jur. Bell. & Pac. L. 2. C. 21. per. tot:
aut in re illicita versatus fuerit, de eo semper mala imo pes-
sima capitur præsumtio.

L. 1. C. unde vi Glosf. & DD. ad b. r.
& inde consequentium reus habetur.

L. 6. C. de leg. Jul. de vi publica.

Sic si quis per armatos actui cuidam causam dederit, damni re-
us est.

§. 3. l. 30. ff. ad L. Aquil.

quia saltem ex armis & armorum præsentia, si alia enixa proba-
tio deficeret, mala oritur præsumtio.

Menoch C. 157 num. 8.

nec officit, quod per suos aut alios aliquid fuerit perpetratum, nam
ex mera præsentia & silentio Domini reatus Ministrorum ei im-
putatur.

L. 2. ff. de eo per. quem factum, etc.

quia Dominus Ministrum male facientem coercere atque impe-
dire debuisset

L. un. C. de emend. serv.

Mey. P. VII. Dec. 228.

Mithin gegen dieselbe als einen immediatum Imperii Principem Ihro Hoch-
Fürstl. Durchl. zu Strelitz (XI) mit allem Recht in dieser Ihrer Cala-
mität Ihr einziges Refugium zu Allerhöchster Käyserl. Majest als dem
höchsten Ober-Haupt/einzigem Schützer und Schirmer der Gerechtigkeit
ja sicherstem Ayllo bevorab patriotischer und durch præpotenz Ihrer wie-
drig gesantten Constatum unterdrückter Reichs-Stände/genommen / auch
vor diesem Allerhöchsten Thron / Schutz / Rettung und Hülffe Sich
allerdings zu versichern haben.

Sacratissimi enim & summi Imperatoris primaria obligatio in eo
versatur, ut Principes Imperii tueatur, justitiam administret,
oppressos subveniat, leges fundamentales hincque jura de-
scendentia conservet, præprimis fideles Imperii Status ab omni
injuria & offensione hostili defendat, &, ceu summum poten-
tissimumque Sacri Imperii Caput, unicuique suum tribuat,

Limn. ad Cap. Car. V. p. 129.

Cap. Leopold. art. 2. 38

Cap. invictiss. Caroli VI. art. 1. 2. 6. & 16.

Tiens de Jure publ. L. IV. C. V. §. 6.

Solche auch (XII) um so viel weniger Ihnen denegiret werden kan / well
vor mentionirte Facta in voller Maasse das Crimen fractæ pacis publicæ qua-
lificiren / einfolglich indisputablement die Jurisdiction dieses Allerhöchsten
Reichs-Gerichts handiren.]

Nam

Nam si immediatus Imperii Status æque immeptatum vi publica atroci vel per se vel per alium quacunque de causa in suo territorio armis invadit, spoliat, aut ei vel ejus subditis quovis modo damnum infert, coram aula Cæsarea aut camera Imperiali conveniri potest

Gail. de P. P. Lib. I. 7. O. C. P. II. T. IX. §. So jemand.

R. Imp. de anno 1555. §. Setzen demnach 20. 14.

quod & in specie contra eum procedit, qui violatoribus ejus modi opem fert, & comeatum præstat.

Landfr. de anno 1548. von aufgerichteten Landfr. 6.

Gail. I. de P. P. C. 1. num. 43. Idem C. 10. O. C. P. II. Tit. X. §. 4.

Auch (XIII) um so vielmehr per viam Mandatorum S. Clausula é vestigio alhier anzunehmen.

Nam si quis tale factum, quod omni Jure injustificabile, aut Jure & consuetudine prohibitum, commiserit,

O. C. P. II. Tit. 23. Gail. L. 1. O. I. n. 5. Mind. de Mand. C. 46 n. 13.

damnum irreparabile infert,

Gail. L. II. O. 67.

atque in Reipubl. perniciem tendit.

(Wie die von Ihro Hoch Fürstl. Durchl. zu Schwerin veranlassete
Proceduren in allermaße seyn)

Mind. l. c. n. 14.

Blum Tit. XXXIV. num. 70. & seqq.

Statim summi hujus Judicii & Cameræ jurisdictionem, etiam si sua narruta æqualiter si einigermassen quis probaverit, fundat.

R. Imp. de anno 1654 § 79 Alle Supplicanten sollen 20

Mind. de Mand. L II. C. II. n. 4. & seqq.

Gail. L. I. Observ. 13. n. 3.

Roding in ff. Camer. lib. III. Tit. 5. & 6.

idque eo magis in crimine fractæ pacis admitiur, si pars impetrans rem persequatur, possessionem tueatur, aut vi ablata prætendat.

Dn. a Ludolff in Delin. Juris Cameralis Sect. I. §. II. in causa fractæ pacis p. m. 40.

Mithin (XIV) nirgend anders die nöthige Liquidation dieser Indemnisation als vor der in re præsentanti gegenwärtig sich befindenden Kayserslichen Commission geschehen muß.

Nam si forum in summis Imperii dicasteriis est fundatum, & causa ita comparata, ut partes in vicinia morantes commodius minoribus sumtibus illam tractare possint, vel ex circumstantiis prægnantibus in ipso loco necessaria agere debeant, tunc summum

mum hoc tribunal ejusmodi Commissionem in proximos vicinos.

J. P. W. §. 5. in conventionibus R. H. R. O. T. II. §. Wann um

& ita quidem decernat, ut Commissarii ad Processum legitime instruendum una cum voto suae sacrae Caesareae Majestati pro ejusdem decisione transmittendum instruantur.

Reichs Hoff Rath O. Tit. II. §. und weil auch 5
Bertram in Breviculo Tit. XXI. §. 2. & seqq.

und dieses zumahlen nun so viel mehr

ob apertam causae connexitatem & nobilium in Stargendienſi districtu cum reliquis Megapolitanis indissolubilem unionem, imo identitatem personarum rerum & actionum, welche zu untersuchen nebst Gutachten einzusenden die hohe Commission vermögte Conservatorii schon den 22. Octobr. 1717 expressse angewiesen: Judex enim, qui cognoscit in causa principali etiam de accessoria simili & pari hoc potest, licet sit diversae speciei adeo ut hoc quoque procedat in Criminali incidente.

Egid. Bos. crim. de for. Comp. n. 121.

Menoch. de remed. retinendae posses. III. n. 552

Scaccia de jud. L. I. C. 14. n. 1. & 2.

Stryck. de caus. incident. C. 2 §. 15.

nam continencia causae requirit, ut lis coepta pendens vel instituta in uno judicio non dividatur & distrahatur in alia plura aut diversa judicia ad diversos cognitores judices vel subdelegatos Commissarios

Mindanus de continentia causarum C. V. n. 1.

adeoque judex seu commissarius in causa principali competens atque judicans competenter etiam judicet in accessoria & incidenti, qualis qualis illa etiam fuerit.

Mind. de cont. caus. C. V. n. 33.

Wie nun was zu Fundirung der hochpreisslichen Reichs Hoff Rathes jurisdiction und dieser hohen Commission Competentz nöthig / zur Genüge erörtert / also haben (XV) Ihre Regierende Hoch Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz das Fundamentum Ihrer Intention nemlich

- (1) vim publicam, & quidem atrocem,
- (2) armatam manum coadunatis hominibus in alieno territorio libere grassantem, & denique
- (3) propositum atque dolum

Blum. Tit. 29. n. 4.

Gail. de P. P. cap. 7. n. 10.

Dekker. ad Bl. n. 47. 49. & seqq.

ganz

ganz statthlich dargethan:
kündigen notorieth,

Denn nicht zudencken der Reichs-

quæ alias non requirit ordinem processus.

Mev. P. V. D. 328. n. 5.

nec alia probatione indiget.

Mev. P. VII. Dec. 155. n. 9.

Id. P. VII. D. 202. n. 12.

sed *Judex cordatus eam proprio motu attendere tenetur.*

Mev. p. V. D. 40.

so solches mit allen Umständen Sonnen-heiter vorstellet / wird dasselbe in denen hiebey gelegten glaubwürdigen Documentis wie weniger nicht durch die summariter in anliegenden Instrumentis gemeldte ohnverdächtige Zeugen auf das ohnverwerflichste erwiesen / kan auch allemahl nöthigen fals durch würckliche Juramenta erörtert werden / wie alle Facta die in crimine fractæ Pacis publicæ hñ hñnötig zu erweisende vorerwehnte Requisite bestärcken.

Nam si quis pacem publicam violentem tecto mensaque recipiat, ei opem & auxilium præbeat, eundem non persequatur, tunc sufficit, si actor in processu ostenderit, reum dolo & scienter ex malo proposito aliquid fecisse, hæc enim, uti probanda,

Mynsing P. III. O. 89,

ita satis de eo constat, si facta in constitutione expresse prohibita, & quorum iudiciis nec non aperta evidentia, elicita fuerint, & aquæ modo delineata sunt

C. O. C. P. II. T. X. §. 6.

Gylm. T. I. P. 5

De Ludolph in Delin. Jur. Cam. Selt., I. § 5. p. 18.

quod adeò verum est, ut quamvis quidam credant & bestialem causam excusare à dolo per consequens ab effectu constitutionis pacis publicæ, non tamen hæc sufficit ad liberandum à pœna huic pro re nata imminente, nisi reus manifesto probaverit, quod in justa causa habuerit probabilem simplicitatem aut ignorantiam, quodque ab eo omnis astutia & favrities (so aber von Ihro Hoch- Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Schwerin, Dero Ministerio, General Kraßau auch Kriegs- und Land- Commissariis nebst andern Bedienten bey denen Acten-kündigen Umständen in Ewigkeit nicht wird gezeigt werden können) abfuerit.

Gylm. P. I. T. I. n. 8.

& semper à judice eo vldendum est, ut salutaris hæc constitutio in suo vigore maneat, ne pax publica aut ejus pœna eludatur, neque admittendo bestiales & in justas causas occasio & ansa tumultiandi ac delinquendi subministratur, præsertim iis, quibus ad delinquendum nihil deest, quam occasio, uti in terminis terminantibus loquitur egregius ille practicus Cameralis

Blum. Proc. Cam. III. 19. §. 51.

§

Da

Dann also intentio Serenissimi Domini Implorantis satzfahm bewiesen und bestärcket / solches aber (XVI) so wenig von Parte implorata durch den geringsten Segen-Beweis ungestossen werden kan / als wenig solches bis dato geschehen / sondern nun der zum 2ten mahl sub præjudicio angeetzten Terminus bimestris in den 7 Monat verlossen / so greiffet hier allerdings Platz / was diefals die Reichs-übliche Rechte wollen

quod omnis terminus sit præjudicialis,

R. J. de anno 1654. §. 38. & 103.

nec prorogari debeat non nisi ex justis causis, jurato probatis, & quidem non nisi semel. Ibid. n. 97. Ita Judici non licet contra legem hanc ad quam juravit, ex officio terminum prorogare

Bertram in Brevic. prax. T. 51. n. 21.

contumaces enim ob protractam litem sunt puniendi.

Mev. P. II. D. 372. n. 8. & 9.

& ob iteram contumaciam gravins plectendi

arg. L. 3. §. si plures ff. de re militari

Faber in Cod. lib. II. Tit. 26. D. 1. n. 4

Nam si Judex forum fugientium tergiversationibus impune indulgeret, nil faceret, nisi quod judicia eluderet & justitiam vexaret, quod vero utilitati publicæ maxime contrariatur.

L. proponendum pr. C. de judiciis.

Menov. d. A. J. Q. I. 1. C. 153. n. 1. & seqq.

Carpz. P. I. C. 9. D. 20.

Mev. P. IV. D. 407.

Wie nun (XVII) mehrbesagte Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenb. Strelitz die in Crimen fractæ pacis publicæ gehörige coercion de præterito Allerhöchster Oberrichterlichen Dijudicatur lediglich überlassen / auch sich zuverlässig versehen / es werde quoad futurum die allergerechteste Vernehmung geschehen / daß Sie künfftig in ihrem Fürstenthum und Landen von dergleichen præpotenten Befehdungen ihres Herrn Vattern zu Mecklenburg. Schwerin Durchl. sicher seyn / also suchen Sie dermahlen in dieser Instantz mit höchstem Recht vor Sich / auch Ihro Fürstenthum Lande und Leute die vöslige Ersetzung der über 4 Tossen Goldes ohne daß Interesse und den bishero dieser Sachen halber empfundenen Schaden auch gehabte Kosten / und dem lucro cessante) billigt.

C. O. C. P. III. Tit. 57. §. 44.

Blum. Proc. Cam. Tit. XXIX. n. 198.

leben auch endlich ad (XVIII) des zu verlässigen allerunterthänigst auch gehorsamsten und rechtlichen Vertrauens / es werde Allerhöchste Käyserl. Majest. krafft Dero höchst Ober-Richterlichen Amtes auch Macht und Gewalt / nebst Dero hochpreisllichen vortrefflichen Reichs. Hoffrath Ihnen

Ihnen nebst Ihren Fürstenthum und Landen alle Rechtliche Satisfaction und Refusion des erlittenen auch bishero so wol causirten als künfftig causirenden Schadens und Unkosten (weshalb Sie sich quævis competentia so wol hiemit per expressum reserviret auch de futuris quam sollemnissime protestiret haben wollen) cum omni causa angedeyen lassen / auch hierzu um desto fordersamster zu gelangen / die bereits auf Ihre Groß-Britannische Königl. Majest. und Braunschweig - Lüneburg - Wolfenbüttel Hoch Fürstl. Durchl. in eben dieser Sache erkante Commission, in simili forma allermildest und rechtlich extendiren.



übrig bleibet / als solche Quote an die Regimenter zu vertheilen ; So werde nicht ermangeln das Land mit solchen equitablen Generalen und Officiren zu belegen / welche ihnen nicht so sehr à charge seyn werden. Ubrigens empfehle mich dero guten Andencken und verharre

Er. Hochwolgebörn: M^{SS}r. Hoffraht
ergebenster Diener
de Schack,

Rostock
den 2. Octobr.
1716.

A Monsieur
Monsieur de Scheven , Conseiler de la Cour
de S. A. S. le Duc de Mequelenbourg Strelitz
present

Rostock,

Concordantiam attestor
Johann David Schultz
Secretarius,

C.

ANNO 1720. den 10. januarii Nachmittags habe auf Requisition E. Edl. Ritter und Landtschafft ich Endes unterschriebener Notarius mich nach dem Gute Sponholz unweit Neubrandenburg verfulget / nnd dem Herrn Obrist-Lieutenant Ernst Christopher von Kaylerling daselbst dienstfel. ersuchet / aus liebe zum Vaterlande / und dessen Wohlfahrt / dasjenige was Ihm annoch von der hiesigen Rulischen Einquartierung und Exactionen erinnerlich und wissend / wie nemlich solche von dem Hochfürstlichen Schwerinschen Hofe diesem Creyse aufgebürdet worden / ad Protocoillum an Eides statt auszusagen / welcher dann auch sothanem Petito deferret / und in Beyseyn seines Schreibers Christoffer Lütken und Michael Weindken Mühlen-Meisters zu Neubrandenburg folgende Deposition gethan :

Als anno 1716 im Monat Junio der Rulische Feld-Marechal Cheremetoff mit seinem Corps nemlich 12000 Mann Infanterie und 6000 Mann Cavallerie unter dem Commando des General-Lieutenant Bauren alhier ins Mecklenburg-Strelitzsche eingerückt / wäre Er Herr Deponent, von Ihro Hochfürstl. Durchl. unterm gnädigsten Landes-Herrn / Ihm entgegen gesand / um wegen Beschleunigung des Durch-marches anzuhalten / da denn auch gedachter Herr Feld-Marechal anfangs versprochen/nur 3 Nächte in diesem Creyse zu bleiben / wann das accordirte Brod vor seine Trouppes geliefert würde. Ob Ihm nun gleich solches Brod von hiesigem Stargardischen Creyse auf bestimmten Tag richtig geliefert worden / wäre doch der Cheremetoff dem ungeachtet 9 Tage mit dem ganzen corps in diesem Terrain stehen blieben. Da nun Herr Requirerent, als Hochfürstlicher Deputirter vorgestellt / das dieses Land durch die viele Pferde totaliter ruiniret würde / in dem keine Fourage mehr zu finden / sondern Sie absolut Korn fouragiren müssen / wo sie länger

länger stehen blieben / hätte der Feld-Marechal zur Antwort gegeben : wie gern
Er auch unsers Herrn Land hierin soulagiren wolte / indem Er
den Mangel der Fourage durch seiner eigenen Leute Rapport gnug-
sahm erfahren / so stünde es doch nicht in seinen Kräfte / weil
Er vom Czaren am Schwerinschen Hoffe gewiesen / dessen und
des Fürsten Dolhorucky Ordre zu folgen / wie dann selbiger auch einen
Commissarium von Fürstl. Schwerinscher Seiten namens Varenius, bey sich ge-
habt / welcher ihn nur beständig zu persuadiren gesucht / länger mit seinem Corps in
diesem Creyse zu bleiben / mit der Excuse, daß der Feld-Marechal nicht ehe marchi-
ren könnte / weil er die Repartition vom Hofe noch nicht hätte. Worauf denn De-
ponent auf Befehl Unsers gnädigsten Herren nach Schwerin zu dem Fürsten
Dolhorucky reisen müssen / bey welchem er sich dann über mehr gedachten Feld-
Marechal beschweret / daß durch dessen Verzug in hiesigem Fürstenthum dieser Creys
durch die starcke Fouragirung totaliter ruiniret wüde ; der Fürst Dolhorucky
aber hätte ihn bey seiner Honneur versichert : daß solches nicht von Ihm her-
rühret / sondern von Fürstl. Schwerinscher Seite und damit Er Hr.
Deponent, dieses desto mehr sehen möchte / hätte der Fürst Dolhorucky ihn mit
sich nach dem Schw. geführt / und alldar durch seinen Adjutanten und Dolmet-
scher / den Cammer-Präsidenten Luben gefragt / warum man den Feld-
Marechal im Streligischen hätte Halte machen lassen ? welches doch so ein kleines
Land / daß sie keine Subsistence vor ihre Pferde hätten / und die Czarischen Pferde
aus Mangel der Fourage crepiren müßten / und wüde also alle Verantwortung
auf den Hrn. Luben fallen / denn sein Wille nicht weiter ginge / als das bereytes
Corps nur ; Nach-Läger durchs Streligische hätte haben sollen / und in seiner Ordre
vom Czaren gar nichts vom Streligischen erwähnt wäre / sondern der Schwerin-
sche Hoff seines Herren Troupes in seinem Lande übermehmen solte. Der Herr
Luben hätte dagegen nichts anders geantwortet / als die Repartitiones wären verget-
sen worden ; da dann der Fürst Dolhorucky selbigen durch seinen Dolmet-
scher repliciret : ob das Manier wär so was zu vergessen ? welches ihm schon vor 4. Wo-
chen notificiret wäre und Er / der Herr Luben / auf seine Nachfrage / Ihm schon vor-
langst / und noch ehe besagtes Corps den Teutschen Boden betreten / die Versiche-
rung gegeben : daß die Repartitiones fertig legen. Worauf auch vorgedachter
Fürst so gleich an den Feld-Marechal durch einen Expressen geschrieben / daß er
marchiren möchte / und hätte derselbe auch nachgehends noch in seinem Quartier
en confidant Ihm gesagt : wie Er / Deponent, nunmehr gnugsahm gesehen
hätte / wie daß des Feld-Marechals Aufenthalt mit seinem Corps in hiesigem Creys
se gar nicht mit seinem Willen geschehen wäre / und verlangte man noch Schwe-
rinischer Seiten / daß der General-Lieutenant Bauer mit seinen 6 Regi-
mentern Cavallerie gar alhier solte verlegt werden / welchem Ubel er / wie
sehr Er auch unsern Herren und dessen Land beklagte / nicht anders abzuhelf-
fen wüßte / als daß Er / Deponent, auf seinen Rückweg Tag und Nacht
zu den General-Lieutenant Bauern eilte / um den zu persuadiren / daß
derselbe sich beschweren möchte : Er könnte ohnmöglich mit seinen 6 Regi-
mentern hieselbst stehen bleiben / weiln des Feld-Marechals corps alles weg
fouragiret hätte / alsdann so wolte Er / der Fürst Dolhorucky, den General-
Lieutenant

lieutenant Bauren so viel möglich assistieren / denn er von dem Schwerinischen Hofe sich nichts duffern dileffte. Quibus conclusum. Actum Sponholtz praesentibus testibus, anno & die ut supra.

(L.S.)
(N.)

In fidem subscr.

Frantz Michael Clinge,

Not. Cæs. publ. requis. mmp.
Concordantiam cum eo, quod ad Acta
transmissum attestor

Johann David Schultz,
Secretarius.

D.

Auf Requisition der löblichen Ritters- und Landschafft dieses Stargardischen Creyses / haben heute als den 4 Januario 1720 inter hor: 10 & 11 ante merid: in des Hr. Bürgermeister Phulen Behausung alhier zu Neuen-Brandenburg / der Herr Stadtmeister Hans Christoff von Dschau und gedachter Herr Bürgermeister Johann Friederich Phul vor mir subscripto Notario in Gegenwart Christian Lorenzen Stuhl-Schreibers hieselbst / und Daniel Pöthen Alter-Mannes der blesigen Schmiede-Zunft / an Eides-Statt ausgesaget: wie sie anno 1716 im Monat Novemb. als verordnete Commissarii in diesem Stargardischen Creyse bey damaliger Einquartirung der Russischen Troupes unter des Herrn General Weyden Commando sich hieselbst nach den Ober-Quartier-Meister von gedachten Herrn General Weydens Division, Rahmens Provots, bey dessen Retour von Rostock versaget / und demselben vorgestellet / daß dem Lande ohnmöglich sie die harte Verpflegung von so vielen Troupen zu thun / und möchte er solches dem Russischen Commissariat remonstriren / worauff er aber repliciret: daß das Russische Commissariat nichts dabey thun könnte / zumahlen die Repartitiones vom Fürstlichen Schwerinischen Commissariat wären gemacht und gegeben worden / wobey er dann zugleich die alte Landes-Verfassung nach Bauren und Erben vorgezeiget und damit dociren wollen / daß weil die Russen des Landes nicht kundig / hieraus leicht abzunehmen / daß ihnen aus dem Fürstlichen Schwerinischen Archivo solches mußte ertheilet seyn / und hätte selbiger zugleich auch angeführet / daß sich der Russische General Quartier-Meister Schack desfalls mit dem Schwerinischen Kriegs-Commissario Storm genug brouilliret / und ihm unter Augen gestellet / daß dieses Land zu hart graviret wäre. Als nun über diese Aussage ein Documentum für die Gebühr verlanget / so habe solches unter meiner Hand und Notariat-Signet hiemit ausfertigen wollen. Actum Neu Brandenburg ut supra.

(L.S.)

In fidem subscr.

Frantz Michael Clinge,

Not. Cæs. publ. req. mma.
Concordantiam cum eo, quod ad Acta
transmissum Attestor

Johann David Schultz.

Im

G 2

E.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters / des Sohnes und heiligen Geistes / Amen!

Sey mit diesem offenen Instrumento kund und zu wissen / daß im Jahr nach JE. zu Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburt / 1720 / in der 13ten Indiction, bey Herrsch. und Regierung des Aller. Durchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren. Herrn CAROLI, des Sechsten dieses Namens / von Gottes Gnaden erwählten Römischen Käyfers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / Königes in Germanien. c. t. t. Unsers allergnädigsten Herrn / Ihrer Käyserlichen Majestät Regierung und Reiche / des Römischen im neunten / des Hispanischen im siebenzehnden / des Hungarischen im zehenden / und des Böhmischen im zehenden Jahr / Montags den 25 Martii, der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Adolph Friederich der dritte / Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c. Unser gnädigster Fürst und Herr / uns beyde Käyserliche geschworne Notarien / mich Erich Paul Behrens und mich Johann Friederich Knöchern gnädigst requiriret / zu Dero alhiefigen Hoffraht / Herren Hermann Scheve / uns morgens frühe / als am 26 vorbereiteten Monats Martii zu verfahren / Ihm Dero an uns abgelassene Hoch Fürstliche Requisition zu eröffnen / Denselben über die uns gnädigste communicirte hindan annectirte Articulos probatoriales eydlich zu vernehmen / vorhero aber das uns zugestellte nachstehende Remissorium à Jramento Officii, vermittelst dessen / höchstgedachter Hoch Fürstlicher Durchlauchtigkeit mentionirten Herrn Hoffraht des Eides und der Pflicht / womit Ihnen derselbe verwand / quoad hunc Actum erlassen / Selbigen zu überliefern / und solches hernach einem öffentlichen Instrumento zu inseriren / ferner dessen eydliche Deposition ad Articulos probatoriales auß genaueste fideliter ad Protocollo nieder zu schreiben / und von dem gehaltenen protocollo eine beglaubte Abschrift per modum Instrumenti um die Gebühr zu ertheilen / alles nach mehrern Inhalt des hiernächst folgenden Requisition Schreibens / welches von Wort zu Wort also lautet :

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich
Herzog zu Mecklenburg 2c.

Wohlgelohete Liebe Getreue ! Als wir nöthig erachten / daß unser Hoffraht Hermann Scheve über beygelegte Articulos probatoriales eydlich vernommen / vorher aber des Eides und der Pflicht womit Uns er verwand / quoad hunc Actum erlassen werden möge ; So committiren Wir euch hiemit gnädigst / daß ihr euch Morgen frühe zu demselben verfahren / ihm diese Requisition eröffnen / beyliegendes Remissorium à Jramento demselben überliefern / und solches hernach in dem Protocollo anführen / ferner über angelegte Articulos probatoriales dessen Deposition eydlich vernehmen / alles auß genaueste protocolliren und von dem gehaltenen protocollo eine beglaubte Abschrift / per modum Instrumenti um die Gebühr ertheilen möget. Datum Strelitz den 25 Martii 1720.

Adolph Friederich H. z. M.

Denen Wohlgeloheten Unsern lieben Getreuen / Erich Paul Behrens
und Johann Friederich Knöchern Notariis Czf. publ.

Strelitz,
Und

Wnd wann dann obelingerlehter Hoch-Fürstlichen Requisition wie Amts halber Unterthänigst gehorsamste Parition schuldigst geleistet/ uns am 26 mehrerwehnen Monats Martii Morgens etwa um 9 Uhr/ alhier zu Strelitz / zu vorer melkten Herren Hoffrath Hermann Scheven in sein Haus auß desselben 2ten Etage in seine Studier-Stube begeben / aldar obige Hoch-Fürstliche Requisition in Originali demselben eröffnet/ nnd das Original von nachgesetztem Hoch-Fürstlichen Remissorio à Juramento Officii, welches lautet / wie folget :

**Von Gottes Gnaden Adolph Friederich
Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c.**

Wachdem wir von unserm Hoffrath Hermann Scheven eines gewissen eydlichen Gezeugnisses / was er Anno 1716 da unsere Lande durch die Mecklenbl. Schwerinsche Repartitiones und Veranlassung/ mit denen Russen bequartiret / und auff eine bekante unerträgliche Ubrt beleet/ auch gänglich ruiniret worden / bey denen ihm auffgetragenen Verschickungen an die Russische Generalität und solches Commissariat, wegen obgedachter Mecklenburg. Schwerinschen Anstellungen und Verfügungen in dieser Sache in Erfahrung gebracht / auch wolcklich gesehen und gehöret / benöthiget sind / zu solchen Behuef auch den Notarium Berrens und Notarium Knöthern requiriret / gedachten unsern Hoffrath Scheven nach Erlassung seines uns geleisteten Eides / über gewisse Articulos probatoriales zu vernehmen ; Als haben wir besagten unsern Hoffrath Scheven des Eydes und der Pflicht / womit Uns er ratione officii verwandt / hiemit und krafft dieses quoad hunc actum in bester Form erlassen wollen. Datum Strelitz den 25 Martii Anno 1720.

Adolph Friederich H. z. M.

Ihm eingehändiget / obgedachter Herr Hoffrath Scheve ihm solches auch nicht entgegen seyn / sondern zu diesen allen / sich so fort bereit und willig finden lassen / sagend : daß er einem jeden / und so vielmehr seinem gnädigsten Fürsten und Herrn die Wahrheit zu attestiren sich schuldig bekenne ; Inmassen er auch mit Ausstreckung seines Rechten Aems / und ausgereckten dreyen Fingern an seiner Rechten Hand hindan gehängten Eyd :

Juramentum.

Ich Hermann Scheve / schwere / daß ich in dieser Sache / darin ich jeho befraget werde und Zeugniß geben soll / die rechte lautere Wahrheit / so mir davon wissend und ich mich bestien mag / ohne Vermischung einer Falschheit aussagen / und das nicht lassen will / weder aus Feindschafft / Haß / Neyd / Furcht / Gabe / oder Ruhm / noch sonst einer andern Uhrsache willen / wie des Menschen Sinn erdencken mag / ohn Gesehrde / als mir Gott helffe und sein heiliges Wort !

Würclich geschworen und aufsolgende uns communicirte Articulos probatoriales præmissio Interrogatorio generali, folgender Gestalt eydlich deponiret, als :

Responsio ad Interrogatorium generale

Wie Zeuge heiße und wie alt derselbe / und was dessen Profession sey ?

R. Hermann Scheve / vierzig Jahr alt / habe Jura studiret / und sey anjeho Fürstl. Mecklenburg. Strelitzscher Hoffrath in Strelitz

Responsiones ad Articulos probatoriales.

ad I num.

Wahr / daß / als man zu Strelitz vernommen / daß die aus Dennemarck zurückgekommene Russische Armee in Mecklenburg stehen bleiben sollte / Herr De-

ponent von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Ordre erhalten / nach Rostock
zu reisen und für Sr. Hochfürstl. Durchl. Landes besten zu vigiliren

R. Ja.

ad 2dum.

Wahr / das Herr Deponent Anno 1716 Menſe Octobr. Sich dahin begeben.

R. Ja.

ad 3tium.

Wahr / daß er ſich daſelbſt bey dem Ruſiſchen General-Krieges-Commiſſario von Gle-
boff angemeldet und verbethen habe / daß dieſe Lande nicht mit beleget werden
möchten / weil Sie durch die Ein- und Aus-Marches auch viel und mannigfaltige
Proviand-Lieferungen von der Ruſiſchen Armée bereits dermaßen ruiniret / das
nichts mehr übrig wäre.

R. Ja.

ad 4tium.

Wahr / daß der Herr General-Krieges-Commiſſarius ihm darauf durch ſeinen Dol-
meiſcher zur Antwort geben laſſen: wie er mit dieſer Repartition nichts
zuthun hätte / ſonderndie Fürſtl. Schweriniſche Kähte / als der
Herr geheime Rath von Petkum, Herr General von Kraſſau / und
Sr. Cammer-Rath und Ober-Krieges-Commiſſarius Storm hät-
ten ſolche unter Händen / und weiln dieſelbe eben in des Herrn Petkums
Hauſe deswegen beyſammen wären / möchte Herr Deponent ſich dahin verſügen /
und ſo gut er könnte für ſeines Gnädigſten Herrn Land ſorgen.

R. Ja

ad 5tium.

Wahr / daß Herr Deponent darauf repliciret / wie man den Fürſtl. Schwerini-
ſchen Bedienten keinesweges geſtändig / in ſeines Gnädigſten Herrn Landen Ein-
quartierung zu reparciren / ſolglich Er ſich darüber mit Ihnen durchaus nicht einlaſ-
ſen würde.

R. Ja.

ad 6tium.

Wahr / daß Lutz darauf / und wie Herr Deponent noch in des General-Kriegs-
Commiſſarii Gleboff Antichambre geweſen / der Schweriniſche Herr General
von Kraſſau und Herr Cammer-Rath und Ober-Krieges-Commiſſarius Storm in
dieſes Gemach gekommen / und dem Herrn General-Krieges-Commiſſario von Gle-
boff die verfertigte Repartition überbracht.

Reſp. Ja / Deponens hätte noch den Schweriniſchen Ober-
Krieges-Commiſſarium Storm / mit welchem er vor die-
ſem ſchon bekannt geweſen / wie ſie von dem Herrn Ge-
neral Gleboff wieder heraus gekommen / in der Anti-
chambre mit dieſen Worten angerehet: Ihr Herren! wie
thut ihr bey uns? es hätte aber derſelbe nicht Rede ſtehen
wollen / ſondern wäre mit einem bloſſen Compliment
davon gegangen.

ad 7tium.

Wahr / daß hierauff Herr Deponent ſich bemühet / ſolche zu ſehen und zu erſah-
ren / was ratione ſeines gnädigſten Herrn Landes darin enthalten?

Reſp. Ja.

Wahr

ad 8vum.

Wahr / daß er dann von denen Russischen Quartier-Meistern erfahren / daß eine entsetzliche Quantität Portionen und Rationen auf die Strelitzsche Lande repartiret wären.

resp. Ja.

ad 9num.

Wahr / daß er den Morgen darauf zu dem Herrn General-Kriegs-Commissaire von Gleboff sich verfilget / und solche gegründete Vorstellung gethan / daß er darnach völlig überführet und bewogen worden zu glauben / wie man Hoch-Fürstlicher Schwerinischer Seiten principaliter intendire / diese Lande völlig zu ruiniren.

resp. Ja / und hätte Deponens dem Herrn General, Kriegs-Commissario von Gleboff insonderheit vorgestellt / wie dieses so kleine Ländgen etwa sieben bis acht Meilen lang / und drey bis vier Meilen breit / kaum den vierten theil so viel Einwohner und Unterthanen hätte / als Deponens vernehme / daß Portiones und Rationes darauf repartiret wären / möchte also der Herr General consideriren / daß da dieses kleine Land kaum zu den nöthdürfftigen Fürstl. Unterhalt zu länglich? ob nicht der Herr und das Land zugleich unter solcher unerträglichen Last crepiren würde?

ad 10mum.

Wahr / daß der Dolmetscher unter ander von wegen und im Nahmen seines Herrn der kein Wort teutsch könnte / sich vernehmen lassen / wie sein Herr gesagt: Dieses wären Gewissens-Sachen und weis er anjesso auff dem Krancken-Bette lege / solglich nicht wüßte / wie nahe sein Ende wäre / so wolte er damit nichts zu thun haben. sondern vor Gott und der Welt entschuldiget seyn

resp. Ja / das hätte Herr Deponenti der Dolmetscher gesagt / und Deponens hätte aus des Herrn Generals Gesicht und Mienen es auch genugsam abnehmen können / wie er durch die Vorstellung völlig überzeuget worden / daß diesem Lande zu nahe geschehe / gestalten er dann auch gleich darauf die Schwerinischen Rähte wieder zu sich hohlen lassen / und mit Selbigen desfalls geredet.

ad 11mum.

Wahr / daß die Russische Quartir-Meister hinzugesilget / wie der Herr General-Krieges-Commissarius eben dasselbe denen Schwerinischen Bedienten unter die Augen gesagt.

Resp. Ja / Selbige hätten Deponenti es also erzehlet / und hinzugesilget / wie der Herr General von Gleboff denen Schwerinischen Rähten seine des Herrn Deponentis Vorstellung zu verstehen gegeben / und nicht darin willigen wollen / daß so viele Portiones und Rationes anhero solten geleyet werden? dieselbe sich dagegen sehr opponiret / und allerhand Gegen-remonstraciones gethan hätten / auch durchaus darauf bestanden / daß die einmahl geschene repartition auf die Fürstliche Strelitzsche Lande also verbleiben müßte.

ad 12mum

Wahr / daß auf fernere des Herrn Deponenten Vorstellung / Protestation und Sollicitation bey dem Herrn General-Kriegs-Commissario die vorige repartition

on geändert und dem Strelitzschen Lande einige Tausend Portiones und Rationes ab,
genommen worden.

resp. Ja / und hätte es Deponenti grosse und viele Mühe ge-
kostet ehe er es dahin gebracht / gestalten wol drey bis vier
Tage damit hingegangen / bis die erste Repartition geän-
dert worden/weilen die Schwerinsche / wie der Russische
Quartir-Meister berichtet durchaus von der ersten nicht
abgehen wollen

ad 13^{ium}.

Wobe / daß die neue Repartition ebenfalls von denen vorigen Schwerinschen
Rähten wieder gemacht / und von dem Fürstlichen Schwerinschen Cancellisten
Buch abgeschrieben worden.

resp. Ja / wie er nicht anders sich erinnerte hätte ~~er~~ Buch ge-
heissen / und solches wülste Deponens daher / weil dieser
Buch mit Deponenten in des Krauels Hause in Rostock
gespeiset / und alda geruffen worden / um die Repartition zu
ändern.

ad 14^{um}.

Wobe / daß nach solcher sich hiernächst alle Russische General - und regiments-
Quartier-Meistere gerichtet / und in des General-Quartier-Meisters Schwacken
Quartier die Subrepartitiones daraus gemacht.

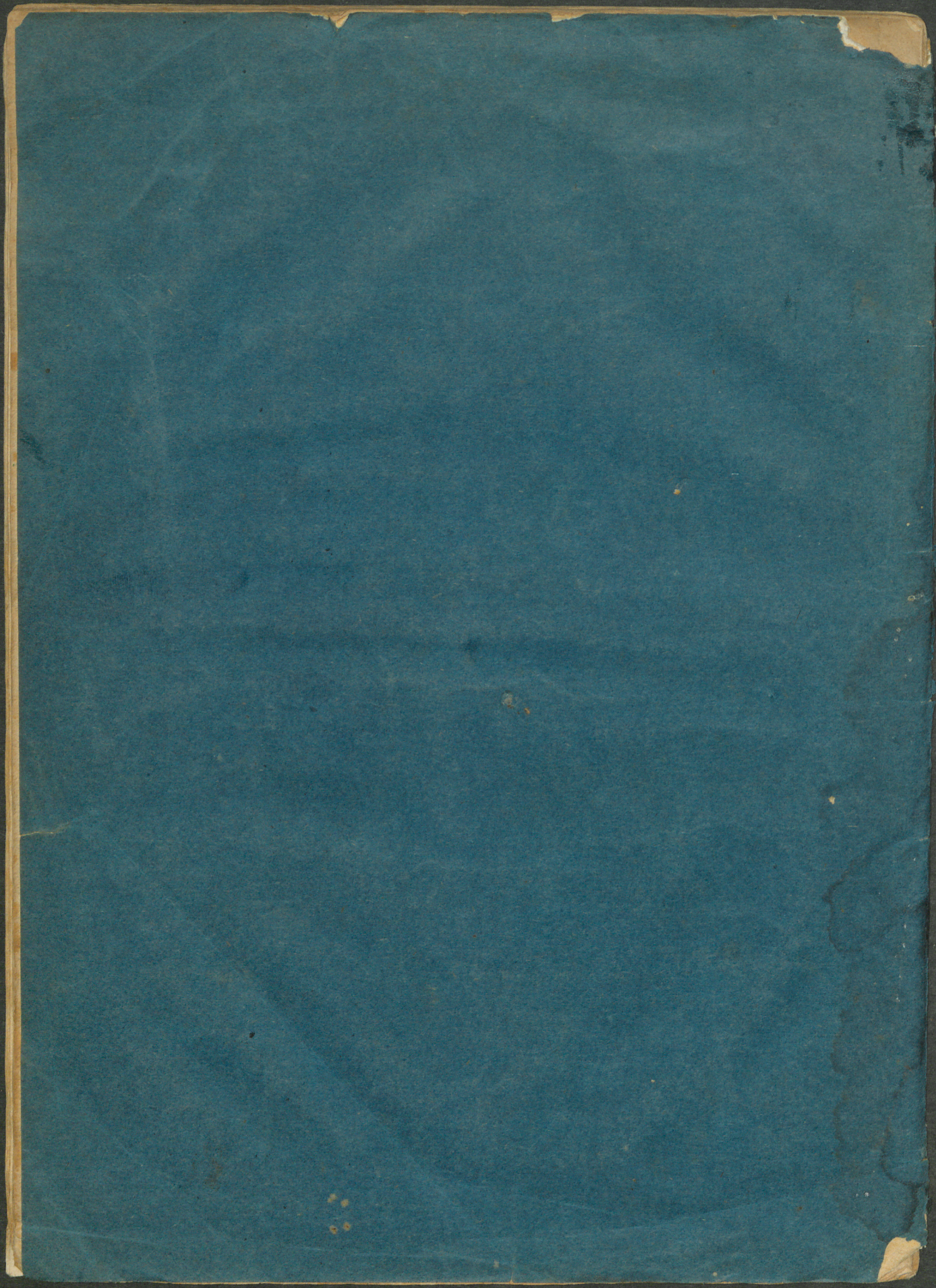
resp. Ja / solches hätte Deponens alda selbst gesehen
Und hiemit nun alles requirirter massen von uns nachbenannten Notariis getreulich
verrichtet / notiret und aufgezeichnet; So haben wir solches in die öffentliche Instru-
ment gebracht / mit unsern Protocoll fleißig collationiret / und zu mehrerer Beglau-
bigung dessen / unsern Lauff und Zunahmen zu Ende untergeschrieben und mit unsern
Notariat-Signeten und Hand-Petschaften corroboriret.

(L.S.N.) Erich Paul
Berens/
Imperiali autoritate Notarius
publ. juratus ad hunc Actum le-
gitime requisitus mpp.
(L.S.)

(L.S.N.) Johann Friederich
Knöcher/
Notarius cæsareus publicus juratus
ad hunc Actum legitime requisitus
mpp.
(L.S.)

Concordantiam attestor
Johann David Schultze.
Secretarius.





on geändert und dem Strelischn Lande einige Tausend portiones und rationes ab,
genommen worden.

resp. Ja / und hätte es Deponenti grosse und viele Mühe ge-
kostet ehe er es dahin gebracht / gestalten wol-
te Lage damit hingegangen / bis die erste Repar-
dert worden/weilen die Schwerinsche / wie d
Quartir-Meister berichtet durchaus von der
abgehen wollen
ad 13^{tium}.

Wahr / daß die neue Repartition ebenfalls von denen vorigen S
Nächten wieder gemacht / und von dem Fürstlichen Schwerinschen
Buch abgeschrieben worden.

resp. Ja / wie er nicht anders sich erinnerte hätte
heissen / und solches müste Deponens daher
Buch mit Deponenten in des Krauels Haus
gespeiset / und alda geruffen worden / um die
ändern.

ad 14^{tum}.

Wahr / daß nach solcher sich hienächst alle Rußische General - und
Quartier-Meistere gerichtet / und in des General-Quartier-Meiste
Quartier die Subrepartitiones daraus gemacht.

resp. Ja / solches hätte Deponens alda selbst
Und hiemit nun alles requirirter massen von uns nachbenahnten Nota-
verrichtet / notiret und aufgezeichnet; So haben wir solches in dis offen
ment gebracht / mit unsern Protocoli fleißig collationiret / und zu me-
bigung dessen / unsern Lauff und Zunahmen zu Ende untergeschrieben/ u
Notariat - Signeten und Hand-Perschaften corroboriret.

(L.S.N.) Erich Paul
Berens/
Imperiali autoritate Notarius
publ. juratus ad hunc Actum le-
gitime requisitus mpp.
(L.S.)

(L.S.N.) Johann Fr
Knd
Notarius caesareus pub
ad hunc Actum legit
mpp.
(L.S.)

Concordantiam attestor
Johann David Schultz.
Secretarius.

